

SATZUNG
des
Badminton Sportvereins Einheit Greifswald e.V.

Neufassung vom xx.xx.2021

§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Badminton Sportverein Einheit Greifswald e.V.“, nachfolgend BSV genannt. Er hat seinen Sitz in Greifswald.
2. Der BSV ist beim Amtsgericht **Stralsund unter der Nr. 4031** im Vereinsregister eingetragen.
3. Der BSV ist Mitglied des Stadtsportbundes der Hansestadt Greifswald e.V. und des Badminton Verbandes Mecklenburg-Vorpommern e.V.
4. **Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.**

§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit des Vereins

1. Der BSV mit Sitz in Greifswald verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. **Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.** Die Ziele und Aufgaben des BSV bestehen in der
 - a. Pflege und Förderung des Badmintonsports.
 - b. Förderung talentierter Kinder, Jugendlicher und Erwachsener nach leistungssportlichen Prinzipien.
 - c. Teilnahme am ordentlichen Wettkampf- und Punktspielbetriebs.
 - d. Pflege und Förderung des Freizeit- und Seniorensports.
 - e. Förderung der sportlichen Betätigung zur Gesundheitsvorsorge
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Die mit einem Ehrenamt Betrauten haben nur Ersatzanspruch auf tatsächlich erfolgte Auslagen nach Vorlage eines Nachweises.
6. Der BSV wirkt als demokratische, selbstständige Vereinigung, welche sich zur Olympischen Idee bekennt. Er ist politisch und konfessionell neutral.

§ 3 Mitgliedschaft in anderen Organisationen

1. Als Mitglied des Stadtportbundes der Hansestadt Greifswald e.V. und des Badminton Verbandes Mecklenburg-Vorpommern e.V. kann der BSV die Mitgliedschaft in anderen Verbänden und Institutionen erwerben. Er kann sich mit anderen Vereinen dauerhaft zusammenschließen oder für den Spielbetrieb Wettkampfgemeinschaften bilden.
2. Der BSV regelt seinen Geschäftsbetrieb nach der Satzung, den Ordnungen sowie Beschlüssen seiner Organe selbstständig.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des BSV kann jede natürliche Person werden, sofern sie sich zur Beachtung dieser Satzungsbestimmungen durch eigenhändige Unterschrift bekennt. **Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen.**
2. Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung ist auf der nächsten Mitgliederversammlung diese davon zu unterrichten.
3. Die Mitglieder handeln eigenverantwortlich. Der BSV haftet in keiner Weise für Schäden, die Vereinsmitglieder Dritten oder sich selbst zufügen und haftet nicht für Verbindlichkeiten seiner Mitglieder.
4. Es wird unterschieden zwischen ordentlicher und außerordentlicher Mitgliedschaft. Außerordentliche Mitglieder können korrespondierende, unterstützende, passive oder Ehrenmitglieder sein. Für besondere Verdienste um die Entwicklung des Vereins kann Einzelpersonen die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden.
5. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar.

§ 5 Gebühren und Mitgliedsbeiträge

1. Die **Höhe und Zahlung** der Beiträge und Aufnahmegebühren regelt die Beitragsordnung.
2. Die Beitragsordnung wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder können
 - a. an den Beratungen und Veranstaltungen des BSV teilnehmen.
 - b. an den Beratungen des Vorstands teilnehmen, wenn sie dazu eingeladen werden.
 - c. die vom Verein geschaffenen Übungs- und Trainingszeiten nach den hierfür geltenden Regelungen nutzen.
 - d. die Einrichtungen des Vereins nach Maßgabe der hierfür getroffenen Bestimmungen nutzen.
 - e. **entsprechend ihres Stimmrechts zur Mitgliederversammlung Anträge stellen und darüber abstimmen lassen.**

- f. Stimmberechtigt sind ordentliche Mitglieder ab der Volljährigkeit (18 Jahre). Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar. Außerordentliche Mitglieder besitzen kein Stimm- und Wahlrecht.
2. Jedes Mitglied ist verpflichtet
- a. diese Satzung und die Richtlinien der in § 3 Abs. 1 dieser Satzung genannten Organisationen anzuerkennen und einzuhalten.
 - b. nicht gegen die Interessen des Vereins zu handeln.
 - c. Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstands anzuerkennen und sich aktiv für deren Erfüllung einzusetzen.
 - d. den Mitgliedsbeitrag entsprechend der Beitragsordnung zu entrichten.
 - e. an den von der Mitgliederversammlung beschlossenen Gemeinschaftseinsätzen teilzunehmen.
 - f. durch sein Verhalten das Ansehen des BSV stets zu wahren.

§ 7 Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
2. Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Der Austritt kann nur mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden. Das ausscheidende Mitglied ist bis zum Ende der Mitgliedschaft verpflichtet, die Mitgliedsbeiträge zu entrichten.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es
 - a. schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise schädigt, sich satzungswidrig verhält oder die ungeschriebenen Gesetze von Sitte, Anstand und Sportkameradschaft missachtet.
 - b. mehr als drei Monate mit der Zahlung seiner Aufnahmegebühr oder seiner Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung unter Androhung des Ausschlusses die Rückstände nicht eingezahlt hat.

Dem Mitglied ist Gelegenheit zu geben, in der Mitgliederversammlung zu den Gründen des Ausschlusses Stellung zu nehmen. Diese sind ihm mindestens zwei Wochen vorher mitzuteilen.

4. Verbindlichkeiten gegenüber dem BSV bleiben beim Erlöschen der Mitgliedschaft bestehen. Ein Anspruch auf Beitragserstattung bei Austritt oder Ausschluss besteht nicht.

§ 8 Organe

Die Organe des BSV sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand. Für die Geschäftsführung und den Sportbetrieb können hauptamtlich Tätige beschäftigt werden.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des BSV. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mindestens einmal im Jahr einberufen. Die Einberufung erfolgt mit einer Frist von 21 Wochentagen unter Beifügung der Tagesordnung in Textform per E-mail an die letzte dem Vorstand bekannt gegebene E-Mail-Adresse des jeweiligen Mitglieds und durch Aushang **im Vereins-Informationskasten der Sporthalle am Puschkinring, Greifswald.**
2. Die Mitgliederversammlung kann als Präsenzversammlung oder als virtuelle Versammlung abgehalten werden. Die Präsenzveranstaltung ist zu bevorzugen; es treffen sich alle Teilnehmer der Mitgliederversammlung an einem gemeinsamen Ort, welcher in der Einladung bekanntgegeben wird.
Die virtuelle Mitgliederversammlung erfolgt durch Einwahl aller Teilnehmer in eine passwortgeschützte Videokonferenz mittels dem aktuellen Stand der Technik angemessenen Konferenzsoftware, welche die Kommunikation zwischen den Versammlungsteilnehmern und dem Versammlungsleiter per Bild und Ton in Echtzeit ermöglicht und einen Chat beinhaltet (bspw. zoom, BigBlueButton, Skype). Der Vorstand entscheidet über die Form der Mitgliederversammlung und teilt diese in der Einladung zur Mitgliederversammlung mit. Bei einer virtuellen Mitgliederversammlung werden die Zugangsdaten spätestens am Vortag der Versammlung bekannt gegeben. Ausreichend ist dabei die ordnungsgemäße Absendung der E-Mail an die letzte dem Vorstand bekannt gegebene E-Mail-Adresse des jeweiligen Mitglieds. Zur Vermeidung der Teilnahme unberechtigter Personen an der Mitgliederversammlung ist es den Mitgliedern untersagt, die Zugangsdaten an Dritte weiterzugeben; die Teilnehmer haben ihre Identität durch Verwendung des Klarnamens kenntlich zu machen.
3. Die **Tagesordnung setzt der Vorstand fest.** Sie muss mindestens den Geschäftsbericht, Kassenbericht und den Bericht der Kassenprüfer enthalten. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. **Über Anträge zur Tagesordnung, die vom Vorstand nicht aufgenommen wurden oder die erstmals in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Stimmen** der anwesenden Mitglieder; dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung, Änderungen der Mitgliedsbeiträge oder die Auflösung des Vereins zum Gegenstand haben.
4. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens ein Drittel aller ordentlichen Mitglieder gemäß § 4 dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt. Soweit die Umstände dies zulassen, ist eine Ladungsfrist von zwei Wochen einzuhalten und die Tagesordnung mit der Einladung bekannt zu geben.
5. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstands, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter und bei dessen Verhinderung von einem durch die Mitgliederversammlung zu wählenden Versammlungsleiter geleitet.
6. Teilnahmeberechtigt sind alle Mitglieder. Stimmberechtigt sind alle ordentlichen Mitglieder gemäß § 4.

7. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen ordentlichen Mitglieder beschlussfähig.
8. Die Abstimmung in Präsenzversammlung erfolgt offen durch Handheben, wenn nicht eine geheime Wahl beantragt wurde. In einer virtuellen Mitgliederversammlung erfolgt die Abstimmung durch „Dafür“- bzw. „Dagegen“-Äußerung schriftlich im Chatverlauf oder per Abstimmungstool der Konferenzsoftware (sofern verfügbar). Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, wobei Stimmenthaltungen als nicht abgegeben Stimme gelten. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Beschlüsse über eine Änderung der Satzung bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln.
9. Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterschreiben und nach der **Präsenzversammlung für mindestens 14 Tage für alle Mitglieder sichtbar auszuhängen ist im Vereins-Informationskasten der Sporthalle am Puschkinring, Greifswald. Nach einer virtuellen Versammlung wird darüber hinaus jedem Mitglied das Protokoll per E-Mail an die letzte dem Vorstand bekannt gegebene E-Mail-Adresse des jeweiligen Mitglieds zugesandt.** Einsprüche gegen das Protokoll haben unverzüglich, spätestens aber mit Ablauf des 14. Tages **nach Aushang bzw. Mail-Versand** beim Vorstand zu erfolgen.

§ 10 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten:

1. Änderungen der Satzung
2. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands und der Kassenprüfer. Die Wahl erfolgt personenbezogen und einzeln für ein bestimmtes Amt.
3. **Änderung der Beitragsordnung für das neue Geschäftsjahr.**
4. Entgegennahme des Jahresberichts bestehend aus dem Geschäftsbericht, Kassenbericht und den Bericht der Kassenprüfer sowie in der Genehmigung des Haushaltsvorschlages und der Beschlussfassung über die Verwendung der nicht aufgebrauchten Finanzmittel.
5. Entlastung des Vorstands und der Kassenprüfer.
6. Ernennung von Ehrenmitgliedern sowie Ausschluss von Mitgliedern aus dem Verein.
7. Endgültige Entscheidung über die Neuaufnahme oder Ablehnung von durch den Vorstand abgelehnten Kandidaten.
8. Bestätigung oder Ablehnung von Anträgen
9. Beschlussfassung über Änderung des Zwecks des Vereins nach § 2, Erweiterung und Auflösung des Vereins oder den Zusammenschluss mit anderen Vereinen.

§ 11 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a. der/dem Vorsitzenden
 - b. der/dem Stellvertreter/in
 - c. der/dem Schatzmeister/in
 - d. der/dem Sportwart/in
 - e. der/dem Pressewart/in
 - f. sowie bis zu zwei weiteren Mitgliedern
2. Den geschäftsführenden Vorstand gemäß § 26 BGB bilden der/die Vorsitzende, sein/e Stellvertreter/in und der/die Schatzmeister/in. Sie vertreten den BSV jeweils allein.
3. Der Vorstand ist für die Geschäftsführung und die Rechtsvertretung des BSV gemäß § 26 BGB verantwortlich. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a. die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung
 - b. die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
 - c. die Verwaltung des Vereinsvermögens und des gemeinsamen Vereinseigentums sowie die Anfertigung des Jahresberichts.
 - d. die Aufnahme neuer Mitglieder
4. Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren einzeln gewählt. Mitglieder des Vorstands können nur ordentliche Mitglieder des Vereins sein; mit dem Ende der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand. Die Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Mitglieds durch die Mitgliederversammlung ist zulässig. Ein Vorstandsmitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zu seiner Abberufung oder bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt.
5. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder des Vorstands berechtigt, ein ordentliches Mitglied des Vereins bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu wählen.
6. Der Vorstand tritt mindestens zweimal jährlich zusammen oder wenn mindestens 3 Vorstandsmitglieder es verlangen. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, einberufen. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
7. Die Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Protokollführer sowie vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter oder einem anderen Mitglied des Vorstands zu unterschreiben. Die Beschlüsse sind durch Aushang im Vereins- Informationskasten der Sporthalle am Puschkinring, Greifswald, allen Mitgliedern bekannt zu geben.

8. Die Mitgliedschaft im Vorstand ist ein Ehrenamt. Eine Vergütung von Auslagen findet nur nach Maßgabe des § 2 Abs. 4+5 statt.

§ 12 Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer. Sie haben das Recht zur jederzeitigen Kontrolle der Kassengeschäfte.
2. Die Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung für die **Dauer von zwei Jahren einzeln gewählt. Kassenprüfer können nur ordentliche Mitglieder des Vereins sein; mit dem Ende der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Funktion als Kassenprüfer.** Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören. **Die Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Kassenprüfers durch die Mitgliederversammlung ist zulässig. Ein Kassenprüfer bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt.**
3. Die Kassenprüfer sind nur der Mitgliederversammlung rechenschaftspflichtig. Sie haben gemeinschaftlich mindestens einmal im Geschäftsjahr eine unvermutete und bis ins Einzelne gehende Kassenprüfung vorzunehmen, deren Ergebnis sie in einem Bericht zu protokollieren und der Mitgliederversammlung mitzuteilen haben. Der/die Vorsitzende des Vereins ist vom Ergebnis zu unterrichten.
4. Bei schweren Unregelmäßigkeiten ist durch den Vorstand sofort eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.

§ 13 Streitigkeiten

Bei Streitigkeiten zwischen Mitgliedern kann eine Schlichtungsverhandlung in einer Vorstandssitzung unter Beteiligung der Streitenden durchgeführt werden. Die Gründe für die Streitigkeiten müssen mit der Verletzung der Satzung in Zusammenhang stehen.

§ 14 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des BSV bedarf der Zustimmung von vier Fünftel der zur Mitgliederversammlung erschienenen stimmberechtigten Mitglieder, unter der Bedingung, dass mindestens drei Viertel der aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Erscheinen bei der Beschlussfassung über die Vereinsauflösung weniger als drei Viertel der Stimmberechtigten, so ist die Abstimmung vier Wochen später zu wiederholen. Die wiederholte Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.
2. Im Falle der Auflösung des Vereins sind der Vorsitzende des Vorstands und der Schatzmeister gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, **falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.**
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des BSV oder bei Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke ist das verbleibende Eigentum und Vermögen des Vereins nach Abzug aller Verbindlichkeiten einem gemeinnützigen Zweck zuzuführen, welcher bei der Auflösungsversammlung mit beschlossen werden muss.

4. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn dem Verein die Rechtsfähigkeit entzogen wurde.

§ 15 Haftungsansprüche

Aus Entscheidungen des BSV können keine Ersatz- oder Haftungsansprüche hergeleitet werden.

§ 16 Erlöschung der Vermögensansprüche

Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vermögen des BSV.

§ 17 Gültigkeit dieser Satzung

1. Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am beschlossen.
2. Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Stralsund in Kraft.
3. Alle bisherigen Satzungen treten zu diesem Zeitpunkt damit außer Kraft.